

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Verdacht auf illegalen Welpenhandel und Tierquälerei: Welche Handhabe haben die Polizei und die Veterinärbehörde?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 19.08.2026 -
Drs. 19/11380,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 21.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Wie das *Göttinger Tageblatt* am 24. März 2026 berichtete, werden seit etwa Mitte 2025 immer wieder herrenlose, zum Teil erheblich verletzte junge Hunde im Umfeld eines Wohnkomplexes aufgegriffen, der in Göttingen als sozialer Brennpunkt bekannt ist. Allein bis Ende 2025 seien etwa 20 Hunde aufgegriffen und im Tierheim abgegeben worden.

Von journalistischer Seite wird gemutmaßt, dass hinter den Vorkommnissen illegaler Welpenhandel stecke und es sich bei einigen der bekannt gewordenen Fälle „mit Sicherheit um Tierquälerei“ handle. Konkrete Hinweise auf Täterinnen oder Täter lägen der Polizei und der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bislang nicht vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zusammenhang mit Verdachtsfällen des illegalen Welpenhandels ist das Veterinäramt als zuständige Tierschutz- und Tiergesundheitsbehörde insbesondere dann berufen, wenn Hinweise auf Verstöße gegen tierschutz-, tiergesundheits-, tierseuchen- oder tierschutztransportrechtliche Vorschriften vorliegen. Dies gilt insbesondere bei Anzeichen mangelhafter Haltungsbedingungen, unzureichender Versorgung, fehlender vorgeschriebener Dokumentationen oder sonstiger Verstöße im Zusammenhang mit der Haltung, dem Transport oder dem gewerbsmäßigen Handel von Tieren. Das Veterinäramt kann die erforderlichen Kontrollen durchführen, tierschutzrechtliche Anordnungen treffen, Auflagen erteilen sowie Tiere sicherstellen oder anderweitig unterbringen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Polizei wird tätig, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Tiere, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht und ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei verletzten oder akut gefährdeten Tieren sowie in Fällen, in denen die zuständigen Fachbehörden nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können. Darüber hinaus kann die Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe zur Unterstützung des Veterinäramtes eingesetzt werden.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Straftaten oder ein entsprechender Tatverdacht vor, etwa wegen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Strafvorschriften, Urkundendelikten, Betrugshandlungen oder sonstigen einschlägigen Straftatbeständen im Zusammenhang mit dem Handel von Tieren, trifft die Polizei die erforderlichen Maßnahmen der Strafverfolgung nach Maßgabe der Strafprozessordnung.

1. Welche Möglichkeiten haben die Polizei und die örtlich zuständige Veterinärbehörde, ohne konkrete Hinweise auf einen Täter oder eine Täterin tätig zu werden, um dem Verdacht auf illegalen Welpenhandel sowie auf Tierquälerei nachzugehen?

Der originär zuständigen Veterinärbehörden stehen die in § 16 Abs. 2 und 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) geregelten Auskunftspflicht, Duldungs- und Mitwirkungspflichten zur Verfügung.

Nach § 16 Abs. 2 TierSchG sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung der ihr durch das Tierschutzgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Der Umfang dieser Auskunftspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Überwachungsaufgaben der Behörde. Die Veterinärbehörde kann daher sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Hierzu zählen insbesondere Angaben, die erforderlich sind, um mögliche tierschutzwidrige Zustände festzustellen sowie deren schnelle und wirksame Beseitigung zu ermöglichen.

Für die Ausübung dieser Befugnisse ist es nicht erforderlich, dass bereits ein konkreter Verdacht auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften besteht. Ausreichend ist vielmehr, dass die Behörde zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben ein berechtigtes Informationsinteresse hat.

Darüber hinaus gewährt § 16 Abs. 3 TierSchG der Veterinärbehörde unter den dort genannten Voraussetzungen u. a. Betretungs- und Kontrollrechte, die der Überprüfung tierschutzrechtlich relevanter Sachverhalte dienen.

Auch die Polizei kann als zuständige Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörde tätig werden, wenn zunächst keine konkrete Person als Täterin oder Täter bekannt ist. Voraussetzung hierfür sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, etwa nach dem Tierschutzgesetz. Sind solche Anhaltspunkte gegeben, kann die Polizei Ermittlungen gegen Unbekannt aufnehmen, vorhandene Ermittlungsansätze zur Identifizierung verantwortlicher Personen verfolgen und die zur Aufklärung des Verdachts auf illegalen Welpenhandel oder Tierquälerei erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen durchführen. Daneben können bei Vorliegen der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere getroffen werden.

2. Rechtfertigt die große Zahl der aufgefundenen Hunde gegebenenfalls ein besonderes Vorgehen von Polizei oder Veterinärbehörde?

Die Anzahl der aufgefundenen Hunde begründet für sich genommen kein besonderes Vorgehen der Veterinärbehörde oder der Polizei. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche, tiergesundheitsrechtliche oder strafrechtliche Vorschriften vor, haben die zuständigen Behörden den Sachverhalt im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten zu prüfen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein einzelnes Tier oder mehrere Tiere betroffen sind.

3. Rechtfertigt die Schwere der Verletzungen, die einigen Hunden zugefügt wurde (z. B. Kieferbruch), ein besonderes Vorgehen von Polizei oder Veterinärbehörde?

Ja. Die Schwere festgestellter Verletzungen kann ein besonderes behördliches Vorgehen rechtfertigen und erfordern. Erkenn- und wahrnehmbare schwere Verletzungen von Hunden, wie beispielsweise Kieferfrakturen oder andere erhebliche Verletzungen, können Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Tierschutzrecht und insbesondere für das Vorliegen einer Straftat nach § 17 TierSchG darstellen. In solchen Fällen sind die zuständigen Behörden verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere zu ergreifen.

Aus polizeilicher Sicht können schwerwiegende Verletzungen zudem ein sofortiges Einschreiten zur Gefahrenabwehr erforderlich machen. Ungeachtet der grundsätzlich nachrangigen Zuständigkeit der Polizei im Bereich des Tierschutzes kann bei einer gegenwärtigen Gefahr für die Tiere unverzügliches Handeln geboten sein. Dies kann insbesondere die vorläufige Sicherstellung oder die unverzügliche Entziehung der Tiere aus dem Zugriffsbereich der haltenden Person umfassen, um weitere

erhebliche Beeinträchtigungen oder Leiden zu verhindern. Das zuständige Veterinäramt ist hierbei unverzüglich zu beteiligen und trifft die weitergehenden tierschutzrechtlichen Entscheidungen sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Tiere.

4. Falls die Polizei und die örtlich zuständige Veterinärbehörde keine Handhabe haben, um gegen die mutmaßlichen Fälle von illegalem Welpenhandel und Tierquälerei nachzugehen: Besteht nach Auffassung der Landesregierung insoweit eine Regelungslücke, die geschlossen werden sollte?

Nein. Nach Auffassung der Landesregierung besteht weder hinsichtlich der polizeilichen noch der veterinärbehördlichen Eingriffsbefugnisse eine Regelungslücke, die ein Vorgehen gegen Fälle des illegalen Welpenhandels oder der Tierquälerei grundsätzlich verhindern würde. Der Polizei und den zuständigen Veterinärbehörden stehen die einschlägigen Befugnisse nach dem Gefahrenabwehr- und Tierschutzrecht sowie im Rahmen der Strafverfolgung zur Verfügung.

Gleichwohl bestehen bei der Bekämpfung des illegalen Welpenhandels weiterhin praktische Vollzugsherausforderungen. Eine wesentliche Schwierigkeit liegt in der bislang eingeschränkten Rückverfolgbarkeit von Hunden. Während in Niedersachsen bereits eine Registrierungspflicht nach § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz besteht, fehlen bislang bundesweit und unionsweit vollumfänglich wirksame Regelungen zur verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung. Für eine wirksame Verfolgung länder- und grenzüberschreitender Handelsstrukturen wäre eine bundes- beziehungsweise europaweit einheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von erheblichem Nutzen.

Mit der Verordnung (EU) 2026/1818 über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit wurde erstmals ein unionsweit harmonisiertes System zur verpflichtenden Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen geschaffen. Die Verordnung gilt jedoch erst ab dem 31. August 2028; für einzelne Regelungen gelten darüber hinaus längere Übergangsfristen.

Auf Bundesebene enthält § 2a Abs. 1b TierSchG eine Verordnungsermächtigung, wonach das Bundesministerium ermächtigt ist, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Abs. 3 TierSchG ergibt, Vorschriften über die Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Zur wirksamen Bekämpfung des illegalen Tierhandels sollte eine entsprechende Kennzeichnungspflicht zumindest für Tiere gelten, die über das Internet gehandelt werden. Die Anbahnung von Geschäften und die Kontaktaufnahme im illegalen Welpenhandel erfolgen inzwischen überwiegend über Online-Plattformen. Trotz zahlreicher Initiativen, auch aus Niedersachsen, ist es nach wie vor auf vielen Online-Plattformen möglich, Tiere anonym und ohne ausreichende Rückverfolgbarkeit anzubieten und zu verkaufen. Mit den im Jahr 2024 geplanten Regelungen zur Änderung des Tierschutzgesetzes war vorgesehen, dass die Anbieter von Tieren zur Hinterlegung ihrer persönlichen Daten beim Plattformbetreiber verpflichtet werden. Ferner enthielt der Gesetzesentwurf Regelungen für eine verbindliche Identitätsprüfung des Anbieters und eindeutige Identifizierbarkeit der Tiere. Der Gesetzesentwurf ist der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Die Landesregierung bewertet die im Gesetzesentwurf des Bundes aus dem Jahr 2024 vorgesehenen Regelungen zur Identitätsprüfung von Anbietern und zur eindeutigen Identifizierbarkeit von Tieren aus tierschutzfachlicher und gefahrenabwehrrechtlicher Sicht als grundsätzlich sinnvoll. Eine Wiederaufnahme und Fortentwicklung dieser Regelungen könnte dazu beitragen, die Rückverfolgbarkeit von Tierverkäufen zu verbessern, Vollzugsdefizite zu reduzieren und den Schutz von Tieren sowie die Gefahrenabwehr effektiver zu gestalten.

Die von Bund und Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung für die Einrichtung einer zentralen Recherchestelle für den Onlinehandel mit Wirbeltieren, wie auch mehrfach vom Bundesrat gefordert (s. a. BR-Drs. 628/23), ist zum 01.08.2025 in Kraft getreten. Derzeit wird die Einrichtung der Recherchestelle beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorbereitet. Mithilfe dieser Recherchestelle soll die Überwachung des ortsunabhängigen Onlinehandels durch die zuständigen Stellen der Länder vereinfacht und effizienter gestaltet werden.